

lassen, damit es gehörig ausfrieren kann. Die Bepflanzung (S. 20 vorgenannter Schrift) erfolgt dann erst im Frühjahr. Die dazu erforderlichen Pflanzen können aber schon jetzt bestellt — empfehlenswerte Bezugsquelle: Wilhelm Pein, Firma H. H. Pein, Halstenbek-Holstein — und dann gut eingeschlagen bis zur Pflanzzeit aufbewahrt werden. Es schadet dies den Pflanzen in keiner Weise und hat den Vorteil, daß man sie bei geeigneter Witterung gleich zur Hand hat.

Die geeignetste Zeit zum Aufhängen der Nistkästen ist der November, deshalb ist es praktisch, Bestellungen darauf schon jetzt zu machen.

Die besten Kästen sind die von Berlepsch'schen Nisthöhlen aus der Fabrik des Herrn Hermann Scheid zu Büren in Westfalen. Außer vom Schwarzspechte sind sie bis jetzt von allen mitteleuropäischen Höhlenbrütern — auch von der Hohltaube, der Blauracke, dem Wiedehopf — angenommen worden, gewiß ein Beweis, daß wir die Wohnungsnot unserer Höhlenbrüter durch Kästen tatsächlich beseitigen können.

Über die Auswahl der Kästen für die verschiedenen Zwecke siehe besonders S. 64—66 des „Vogelschutzes“.

Nachdrücklichst möchten wir aber nochmals ermahnen, die Kästen richtig aufzuhängen und das auf S. 59 der gleichen Schrift angegebene Maß der Füllung genau zu beachten. Mißerfolge mit diesen Kästen sind fast ausnahmslos auf falsches Aufhängen und unrichtige Füllung zurückzuführen. Besonders wirkt eine zu starke Füllung nachteilig, da dadurch die Vorzüge der ovalen Nistmulde wieder vereitelt werden.

Weniger kommt es dagegen darauf an, daß die einzufüllende Mischung aus Sägemehl und Moorerde besteht; es hat sich vielmehr gezeigt, daß es schon völlig genügt, das Sägemehl zur Hälfte mit irgend beliebiger Erde zu mischen. Nur versäume man nicht, das Sägemehl überhaupt mit Erde zu mischen.

Um übrigens bei den schweren und verhältnismäßig auch breiten Kästen C und D das Schwanken zu vermeiden, ist es vorteilhaft, sie auf einen starken Ast aufzusetzen oder seitlich an einen solchen anzulegen. Wo dies aber nicht angängig ist, läßt sich das Schwanken auch dadurch beseitigen, daß man zu beiden Seiten des Kastens und an diesen fest anliegend je einen 12 bis 15 cm langen Drahtnagel einschlägt.

Die Winterfütterung wird in der Novembernummer behandelt werden. Man sorge für hinreichende Hollunder- und Eberescheneren, Sonnenblumen und anderes geeignetes Gesäme.

Carlo Freiherr von Erlanger †.

Am 5. September stieß Carlo Freiherr von Erlanger mit dem Automobil Baron Haymerle's an einer Straßenecke in Salzburg mit einem elektrischen Straßen-

bahnwagen zusammen; er erlag seinen Verletzungen abends um 10 Uhr.¹⁾ Der Afrikareisende, geboren 1872, besuchte dreimal einen Teil der „dunklen Erde“, Abyssinien. Die letzte und an Ausbeute reichste Expedition ging in den Jahren 1898—1901 als eine Karawane von 80 Somalis, 30 Issa-Leuten, 5 Europäern und 120 Kamelen von Zeila über Harar, Abis-Abeba, Abera, Ginir nach Kismaju. Der geographische Bericht über diese Expedition in Nordostafrika bringt hübsche neue Aufschlüsse. Das erbeutete entomologische Material wies verschiedene neue Formen auf. Auch die ornithologischen Arbeiten Erlangers sind recht wertvoll; er hatte sich zur Aufgabe gemacht, die ganze Vogelwelt der Erde in „Formenreise“ zu spannen, und er würde diese Arbeit sicherlich fortgesetzt haben, wenn ihn nicht der Tod hinweggerissen hätte. Den Zoologischen Garten und das Senckenbergische Museum in Frankfurt hat der Verstorbene reich beschenkt. Mit Erlanger haben die gesamten Naturwissenschaften, insbesondere die ornithologische, einen ihrer Vertreter verloren, welcher ebenso mit sehr reichen Mitteln wie mit weitestgehender Opferfreudigkeit, idealem Sinn, gelehrtem Geist und herrlichen Menschentugenden ausgerüstet war.

Wilhelm Schuster.

Das neue preussische Wildschongesetz in seinem Verhältnis zum Vogelschutz.

Von Dr. jur. Leo v. Borzberger, Marburg a. L.

Mit dem 13. August 1904 ist in Preußen ein neues Wildschongesetz in Kraft getreten (publiziert am 14. Juli), das auch auf dem Gebiet des Vogelschutzes durchgreifende Änderungen hervorruft. Diese bedeuten zum großen Teil nicht unwesentliche Verbesserungen, insofern gewissen Vogelarten ein wirksameres Schutz zuteil wird, als das bisher der Fall war, zum Teil auch führen sie einen Rechtszustand herbei, der die Mängel des bisherigen wieder in demselben oder selbst in erhöhtem Maße aufweist.

Einen großen, für das gesamte preussische Jagd- und Vogelschutzrecht bedeutungsvollen Fortschritt hat das neue Gesetz in der Aufstellung eines Kataloges der Tiere gebracht, die fortan für den gesamten Umfang der preussischen Monarchie als „jagdbar²⁾“ zu gelten haben. Bisher waren die Rechtsverhältnisse in Preußen nach dieser Richtung hin sehr verschiedenartig gestaltet, da keine einheitliche Gesetzgebung hierüber existierte, sondern die Frage nach der Jagdbarkeit sich nach den in den einzelnen Landesteilen in Geltung stehenden, überaus abweichenden Bestimmungen regelte und oft kaum mit Sicherheit zu beantworten war.

¹⁾ Noch wenige Tage vor seinem Tode besuchte ich Erlanger in dem väterlichen Landhaus in Nieder-Ingelheim, wo wir die 20 000 Bälge der Sammlung besichtigten.

²⁾ Jagdbar sind solche Tiere, die nur vom Jagdberechtigten okkupiert, d. h. getötet oder — jedoch nicht mit Schlingen — gefangen werden dürfen.